

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf einer Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 20.09.2022

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde im Behindertengleichstellungsgesetz eine Regelung geschaffen, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Anlagen oder Einrichtungen in Begleitung ihres Assistenzhundes regelt. Weder Träger öffentlicher Gewalt noch private Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen dürfen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Einzelheiten sollten im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Mit der nunmehr vorliegenden Rechtsverordnung sollen konkrete Vorgaben zur Beschaffenheit, Ausbildung, Prüfung und Haltung sowie Zertifizierung und Abzeichen von Assistenzhunden geregelt werden. Die Verordnung regelt ausdrücklich nicht, ob und wer die Kosten eines Assistenzhundes, der Ausbildung, Prüfung etc. trägt.

Grundsätzlich kann die Ausbildung mit einer Selbstausbildung oder einer Fremdausbildung erfolgen. Bei der Selbstausbildung ist der Hund schon vorhanden und wird gemeinsam mit einem Hundetrainer ausgebildet oder die Ausbildung beginnt mit einem Welpen der von Beginn an beim behinderten Menschen lebt. Bei der Fremdausbildung wird der Assistenzhund unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des behinderten Menschen ausgesucht und ausgebildet. Nach der Ausbildungszeit lernt der behinderte Mensch dann unter Anleitung des Trainers mit dem Hund umzugehen und zu arbeiten. Die Verordnung enthält Vorschriften für beide Varianten sowie allgemein übergeordnete Regelungen.

Weiterhin schreibt die Verordnung Inhalte der Ausbildung und Prüfung sowie Zulassungskriterien für Ausbildungsstätten und Prüfer vor.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung Einzelheiten bezüglich der Anerkennung von bereits ausgebildeten oder vor dem 1. Juli 2023 in Ausbildung befindlichen Assistenzhunden, der Anerkennung von im Ausland ausgebildeten Assistenzhunden sowie Kennzeichnung und erforderliche Haftpflichtversicherung aller Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Abs. 3 BGG geregelt.

Die Anlagen 1 bis 10 zur Verordnung enthalten: Einen Befunderhebungsbogen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Hunden zur Ausbildung zum Assistenzhund, Ausschlussdiagnosen, Anforderungen an vorzulegende Atteste bei der Ausbildungsstätte,

Ausbildungsinhalte, Inhalte des Ausbildungsnachweises, Vorgaben zu Prüfungsinhalten und Prüfungsbewertung, Zulassungsvoraussetzungen für Ausbildungsstätten, Anforderungen an Fachprüfer, Angaben im Ausweis und das noch näher zu bestimmende Kennzeichen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt den Verordnungsentwurf insgesamt. Unklar ist allerdings, wer die anerkennende Behörde sein wird. Unklar ist ebenso das genaue Verfahren zur Ausgabe und zum Einzug von Ausweis und Abzeichen.

Bestimmte Altersvorgaben für die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden sowie anderer Regelungen stehen in einem Widerspruch zu den Regelungen für Blindenführhunde nach dem GKV-Hilfsmittelverzeichnis. Laut Teilhabestärkungsgesetz sollten aber die Prüf- und Anforderungsregeln für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt wurden, von der Neuregelung im BGG und der hier vorliegenden Verordnung nicht berührt werden. Der VdK plädiert für eine einheitliche Regelung und die Anpassung der Verordnung, zum Beispiel durch die Heraufsetzung der Altersangaben, analog der Regelungen für Blindenführhunde. Alternativ sollten die bestehenden Regelungen für Blindenführhunde bestehen bleiben und in der vorliegenden Verordnung entsprechend als Ausnahmen geregelt werden.

Die Regelungen zur Eignung und Eignungsprüfung sollten konkretisiert werden. Sie sollten sowohl die körperlichen, rassebedingten und charakterlichen Eigenschaften als auch die behinderungsspezifischen, persönlichen und sonstigen Gegebenheiten seines späteren Halters mit Behinderung berücksichtigen.

Sowohl die Regelungen zur Entziehung einer Zertifizierung durch den Prüfer als auch zur Rücknahme einer Anerkennung durch die Behörde, hält der VdK für unzureichend. In beiden Fällen muss ein Anhörungsrecht des behinderten Menschen gewährleistet sein und die möglichen Rechtsmittel sowie der Rechtsweg klargestellt werden, denn beide Vorgänge können maßgebliche Einschränkungen der Teilhabe des Menschen mit Behinderung nach sich ziehen.

Der VdK schlägt vor, dass nur eine Stelle/Behörde die Zertifikate sowie Abzeichen ausgibt und wieder einzieht und somit dort dann ein Überblick über die ausgegebenen Abzeichen und Ausweise besteht. Des Weiteren sollten in einer zusätzlichen Anlage jeweils Muster für das Zertifikat gemäß § 22 und die Ausweise gemäß § 25, 26 und 27 der Verordnung vorgegeben werden.

Wenn das geplante Modellprojekt abgeschlossen ist, sollten nach Ansicht des VdK die geplanten Verfahrensabläufe noch einmal auf Stimmigkeit und Effizienz überprüft werden.

Der VdK setzt sich über die hier vorliegenden Regelungen hinaus dafür ein, dass alle Arten von Assistenzhunden und die anfallenden Kosten als Hilfsmittel von den jeweils zuständigen Kostenträgern übernommen werden.

Zu den Vorschlägen für das Kennzeichen geben wir keine Stellungnahme oder Priorisierung ab.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung:

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1. Anwendungsbereich (§ 1)

Die Verordnung gilt für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Bestimmte Regelungen in der Verordnung sollen auch für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde gelten, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden, ebenso für Assistenzhunde, die im Ausland anerkannt wurden oder zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023 ausgebildet und geprüft wurden. Andere Regelungen nicht.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK hält die Regelung für sachgerecht, aber leider missverständlich formuliert. Die in § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs genannten „Abweichungen“ sind keine Abweichungen, sondern sollen vermutlich klarstellen, dass die dort genannten Regelungen „auch“ für Blindenführhunde und andere in § 12 e Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Verordnungsentwurfs genannten Fallkonstellationen gelten. Wir bitten um redaktionelle Klarstellung.

### 2.2. Begriffsbestimmungen (§ 2)

Es werden Begriffe definiert; zum Beispiel was unter „gesundheitlicher Eignung“ des Assistenzhundes, „Fremdausbildung“, „fachlicher Stelle“ oder anderen verwendeten Termini zu verstehen ist.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK hält vorangestellte Begriffsbestimmungen zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne der Rechtsklarheit für sinnvoll. Wir schlagen allerdings vor, ergänzend auch die Begriffe „Grunderziehung“, „Spezialausbildung“ und „Welpen- und Junghundpaten“ in die Regelung mit aufzunehmen.

### 2.3. Assistenzhundarten (§ 3)

Assistenzhunde unterscheiden sich nach der Art der Hilfeleistung, die sie für einen Menschen mit Behinderung erbringen. Man unterscheidet zwischen Blindenführhund, Mobilitätsassistenzhund, Signal-Assistenzhund, Warn- und Anzeige-Assistenzhund und Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhund). Assistenzhunde, die Hilfeleistungen erbringen, die sich mehreren Assistenzhundarten zuordnen lassen, werden nach dem Schwerpunkt der Hilfeleistung bezeichnet. Anlage 4 der Verordnung zur Ausbildung listet die Hilfeleistungen der verschiedenen Assistenzhundarten detailliert auf.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Unterscheidung ist notwendig und sachgerecht, da sich die Ausbildung und Prüfung der Hunde unterscheiden, ebenso wie die Anforderungen an die Sachkunde der Ausbildungsstätten und Prüfer. Abgebildet wird damit der Hilfeleistungsbedarf bei allen Beeinträchtigungsarten.

## 2.4. Grunderziehung des Hundes (§ 4)

Vor der eigentlichen Ausbildung zum Assistenzhund bedarf der Hund einer Grunderziehung möglichst schon im Welpenalter. Die Grunderziehung ist nicht Teil der Ausbildung zum Assistenzhund. Sie beinhaltet eine Schulung des Gehorsams sowie des Sozial- und Umweltverhaltens. Die Grundausbildung kann, muss aber nicht von einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden, sondern kann auch vom Menschen mit Behinderung selbst durchgeführt werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Regelung ist insgesamt sachgerecht. Ergänzt werden sollte allerdings, dass auch die Grunderziehung, analog zur Ausbildung zum Assistenzhund gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung, artgerecht und unter Beachtung des Tierschutzes durchgeführt werden muss.

Bei der Fremdausbildung wird es die Regel sein, dass insbesondere größere Ausbildungsstätten die Hunde bereits ab dem Welpenalter schulen und die Grunderziehung vornehmen. Bei kleineren Ausbildungsstätten werden oft auch Welpen- und Junghundpaten mit der Grunderziehung betraut. Insofern sollte in der Regelung ergänzt und klargestellt werden, dass die Ausbildungsstelle dafür Sorge zu tragen hat, dass Welpen- und Junghundpaten die erforderliche Sachkunde besitzen und anwenden sowie die Grunderziehung art- und tierschutzgerecht zu erfolgen hat.

## 2.5. Gesundheitliche Eignung, Attest (§ 5)

Vor der Ausbildung eines Hundes zum Assistenzhund muss durch eine tierärztliche Untersuchung die gesundheitliche Eignung gemäß Anlage 1 der Verordnung festgestellt werden. Bestimmte Diagnosen nach Anlage 2 der Verordnung schließen die gesundheitliche Eignung aus. Ist die gesundheitliche Eignung festgestellt, bestätigt der Tierarzt das mit einem Attest gemäß Anlage 3 der Verordnung. Der Tierarzt kann die gesundheitliche Eignung auch auf die Ausbildung zu einer bestimmten Assistenzhundart beschränken.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Regelung. Es ist richtig, dass nur gesundheitlich geeignete Hunde in die Ausbildung aufgenommen werden. Anderenfalls könnten kranke Assistenzhunde nicht die erforderlichen Hilfeleistungen erbringen oder könnten im schlimmsten Fall sogar zu einer Gefahr für den behinderten Menschen oder das Umfeld werden.

## 2.6. Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalt, Ausbildungsstätte (§ 8)

Ziel der Ausbildung ist die Schulung der jeweils erforderlichen individuellen Hilfeleistungen, die für den Menschen mit Behinderung erforderlich sind. Ein weiteres Ziel ist, dass die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sich sicher im öffentlichen und privaten Raum bewegt. Zur Ausbildung gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über die Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten eines Assistenzhundes. Mindestinhalte der Ausbildung sind in Anlage 4 zur Verordnung geregelt. Die Ausbildungsstätte hat einen Ausbildungsnachweis gemäß Anlage 5 der Vereinbarung zu führen.

Die Ausbildung des Hundes beginnt frühestens mit 12 Monaten unter Beachtung der einschlägigen Tierschutzvorschriften.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Punkt „Ausbildungsstätte“ in der Überschrift ist entbehrlich, weil die Regelung keine Vorgaben für Ausbildungsstätten enthält.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des VdK, warum die Ausbildung von Assistenzhunden im Alter von 12 Monaten beginnen kann. Dies steht in einem Widerspruch zum erforderlichen Mindestalter bei der Ausbildung von Blindenführhunden gemäß des Hilfsmittelverzeichnisses des GKV-Spitzenverbands. Danach ist für die Ausbildung von Blindenführhunden ein Mindestalter von 15 Monaten vorgesehen. Das halten wir für sachgerecht, sowohl für Blindenführhunde als auch für alle anderen Arten von Assistenzhunden. Die Hunde müssen sehr anspruchsvolle Aufgaben erlernen und diese sicher und zuverlässig ausführen können. Es ist fraglich, ob die erforderliche soziale Reife des Hundes mit 12 Monaten schon erreicht ist. Ein früherer Ausbildungsbeginn mit schon 12 Monaten würde eine Verkürzung der vorgesehenen Ausbildungsdauer gemäß § 18 der Verordnung bedeuten und damit auch eine frühere Abgabe an den Halter. Das Risiko einer Fehlversorgung und vorzeitiger Abbrüche der Zusammenschulung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sollte unbedingt vermieden werden. Wir halten ein Mindestalter von 15 Monaten für den Ausbildungsbeginn aller Assistenzhundarten für sinnvoll. Alternativ ist eine Sonderregelung für das Mindestalter von 15 Monaten bei Blindenführhunden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung festzulegen.

Da es bei der Ausbildung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft auch darum geht, Methoden an den Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls eine Bezugsperson (§ 9 der Verordnung) zu vermitteln, sollte dies ergänzend in Abs. 3 Satz 2 der Verordnung aufgenommen werden. Letztlich geht es nicht nur um die Anwendung von Methoden, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, sondern auch um die Vermittlung.

In die Begründung der Verordnung sollte zu § 8 aufgenommen werden, welche Methoden und Mittel bei der Ausbildung ausdrücklich nicht angewendet und vermittelt werden dürfen, weil sie zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder Angst der Assistenzhunde führen können (Würgen, Stachelhalsbänder, Elektroreizgeräte etc.).

### **2.7. Eignung als Assistenzhund (Eignungsprüfung) (§ 12)**

Die Regelung betrifft Besonderheiten und Vorgaben für die Fremdausbildung, wenn die Ausbildungsstätte den Hund zunächst allein ausbildet und zu einem späteren Zeitpunkt dann den Menschen mit Behinderung im praktischen Umgang und der Arbeit mit dem Hund anleitet. Vor Beginn der Spezialausbildung zum Assistenzhund ist die Eignung des Hundes zu prüfen. Neben der gesundheitlichen Eignung des Hundes müssen bestimmte Anforderungen an das Sozial- und Umweltverhalten vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel angemessenes Verhalten und Kommunikation im Kontakt mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren, Stress- und Frustrationstoleranz, Konzentrationsfähigkeit, hohe Kooperations- und Gehorsamsbereitschaft gegenüber der Bezugsperson, keine unkontrollierbare Jagdneigung oder aggressives Territorialverhalten. Eine Eignung ist ausgeschlossen, wenn der Hund bereits Trainings zum Schutz-, Wach-, Jagd- oder Herdenschutzhund absolviert hat oder zur Zucht eingesetzt wird. Die Ausbildungsstätte muss eine Eignung zur Ausbildung für die

Assistenzhundart, zu der er ausgebildet werden soll, bestätigen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist von der Ausbildungsstelle mit Begründung in einem Ausbildungsnachweis gemäß Anlage 5 der Verordnung sowie mit weiteren Unterlagen festzuhalten.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Regelung bleibt nach Ansicht des VdK noch zu unkonkret.

Da der Assistenzhund auch der gesellschaftlichen Teilhabe des Menschen mit Behinderung dient, sollten Zugehörigkeit zu einer Rasse, äußerliche Erscheinung oder Verhalten keine Erschwernisse oder Haltungaufgaben nach sich ziehen (zum Beispiel Maulkorbzwang bei sogenannten Listenhunden oder andere Haltungaufgaben).

Es sollte sichergestellt sein, dass durch bestimmte Haltungaufgaben oder durch die Größe und das Gewicht des Hundes nicht die Mobilität der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im öffentlichen Nah- und Fernverkehr negativ beeinträchtigt wird.

Größe und Gewicht des Hundes spielen eine wichtige Rolle. So sollten zum Beispiel laut Hilfsmittelverzeichnis Blindenführhunde ausgewachsen 70 cm Schulterhöhe und 40 kg Gewicht nicht überschreiten. Körperliche Merkmale des Hundes müssen zu den Gegebenheiten des behinderten Menschen passen. Ein kleiner Assistenzhund passt unter Umständen nicht zu einem Menschen mit einem schweren Elektrorollstuhl. Die Wohnsituation des Halters ist berücksichtigen. Hunde mit dichtem Fell, die kälteunempfindlich sind passen nicht zu einem Menschen, der aufgrund der Behinderung auf stark beheizte Räume angewiesen ist.

Hierzu sollte in der Regelung konkretisiert werden, dass die Ausbildungsstätte die Eignung im Hinblick auf die körperlichen, rassebedingten und charakterlichen Eigenschaften unter Berücksichtigung der behinderungsspezifischen, persönlichen und sonstigen Gegebenheiten seines späteren Halters mit Behinderung prüft. In der Begründung der Verordnung könnte das anhand von Beispielen verdeutlicht werden.

## **2.8. Bedarf für einen Assistenzhund (Bedarfsprüfung) (§ 13)**

Die Ausbildungsstelle prüft frühestmöglich, spätestens jedoch vor Beginn der gemeinsamen Schulung, ob der Bedarf für einen Assistenzhund besteht. Der Bedarf liegt vor, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt eine Behinderung im Sinne des § 3 BGG vor<sup>1</sup> und der Mensch mit Behinderung benötigt einen Assistenzhund, der ihm die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, erleichtert oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.

Als Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamts. Aber auch andere Bescheide und Bescheinigungen reichen aus, um den Bedarf gegenüber der Ausbildungsstelle darzulegen, wie zum Beispiel der Bescheid über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit, eine fachärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung

---

<sup>1</sup> § 3 BGG „Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“



des Sozialleistungsträgers, aus denen sich die beiden oben genannten Voraussetzungen ergeben.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Regelung. Wichtig ist, dass auch mit Bescheiden und Bescheinigungen jenseits einer amtlich festgestellten Schwerbehinderung ab GdB 50 ein Bedarf dargelegt werden kann, zumal zum Beispiel Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen häufig die amtliche Feststellung einer Behinderung scheuen oder aber keinen GdB von 50 oder höher zuerkannt bekommen. Gleichzeitig ist wichtig, dass bei Vorliegen des Schwerbehindertenstatus anhand bestimmter Merkmale im Schwerbehindertenausweis (aG, Gl, TBl, G, H oder B) der grundsätzliche Bedarf für einen Assistenzhund ablesbar ist.

Der VdK regt allerdings an, in der Regelung ausdrücklich klarzustellen, dass die Ausbildungsstätte hier nicht eine Bedarfsermittlung im Sinne des SGB IX oder sonstigen Sozialleistungsträgern durchführt und die Bedarfsprüfung keineswegs eine tatsächliche Kostenübernahme durch einen Kostenträger bewirkt oder gar ersetzt.

### **2.9. Anmeldung zur Prüfung (§ 18)**

Die Ausbildung des Assistenzhundes wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prüfung muss der Hund mindestens 18 Monate alt sein. Zur Anmeldung muss der Mensch mit Behinderung sich und den Hund bei einem zugelassenen Prüfer anmelden. Mit entsprechender Vollmacht kann das auch die Ausbildungsstätte übernehmen. Mit der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, müssen bestimmte Nachweise vorgelegt werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Bezüglich des Mindestalters des Hundes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8 und der Diskrepanz zu den Vorschriften des Hilfsmittelverzeichnisses und den dortigen Vorgaben zur Ausbildung von Blindenführhunden. Aus diesen ergibt sich, dass der Blindenführhund bei Abschluss der Ausbildung, also noch vor der Zusammenschulung mit dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen, mindestens 21 bis 23 Monate alt ist. Der VdK schlägt daher vor, das Mindestalter aller Assistenzhundarten zum Zeitpunkt der Prüfung einheitlich auf 22 Monate heraufzusetzen und damit an die Regelungen für Blindenführhunde anzugleichen.

Alternativ sollte das Mindestalter für die Prüfung eines Blindenführhundes als Ausnahmeregelung in der Verordnung auf 22 Monate festgelegt werden.

### **2.10. Verlängerung der Zertifizierung (§ 23)**

Nach bestandener Prüfung erhält der behinderte Mensch ein Zertifikat in Form eines Ausweises gemäß Anlage 9 der Vereinbarung. Das Zertifikat ist auf 10 Jahre ab dem Wurfstag des Hundes befristet. Ab einem Zeitraum von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kann beim Prüfer bis zu zweimal eine bis zu 12 Monate befristete Verlängerung der Zertifizierung beantragt werden. Vorzulegen ist ein tierärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**



Es ist unklar, bei welchem Prüfer die Verlängerung beantragt werden muss. Sollte der Prüfer gemeint sein, bei dem die Prüfung ursprünglich absolviert wurde, besteht die Gefahr, dass dieser nach 10 Jahren nicht mehr tätig ist. In 10 Jahren kann auch ein Umzug stattgefunden haben, so dass eine Verlängerung der Zertifizierung mit unnötig viel Aufwand verbunden wäre. Wenn mit der Formulierung irgendein zugelassener Prüfer im Sinne von § 35 der Verordnung gemeint sein sollte, hält der VdK das für sinnvoll und bittet um redaktionelle Klarstellung.

## 2.11. Zurückziehung der Zertifizierung (§ 24)

Enthält der Prüfer Kenntnis, dass die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes nicht mehr besteht, zieht er die Zertifizierung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zurück. Der Mensch mit Behinderung hat Zertifikat und Abzeichen an den Prüfer zurückzugeben.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Regelung hält der VdK nicht für sachgerecht. Bei allem Verständnis dafür, dass die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes gewährleistet sein muss, ist die Entziehung der Zertifizierung einem Verwaltungsakt gleichzusetzen. Wird die Zertifizierung entzogen, kann das massive Einschränkungen auf die Teilhabe des behinderten Menschen zur Folge haben, da der Mensch mit Behinderung täglich auf den Assistenzhund angewiesen ist. Bestimmte öffentliche und private Einrichtungen im Sinne des § 12 e BGG könnten ohne Assistenzhund nicht mehr selbstbestimmt genutzt werden. Die Regelung sieht keinerlei Anhörungsrechte des Menschen mit Behinderung vor. Es bleibt unklar, ob und wie sich der Menschen mit Behinderung rechtlich gegen die Entziehung wehren kann. Daher fordert der VdK, die Entscheidung über die Zurückziehung der zuständigen Behörde zuzuweisen. Dort liegt die notwendige Sachkenntnis über die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Anhörungsrecht des Betroffenen, dem Ausmaß des Amtsermittlungsgrundsatzes und dem Rechtsmittelrecht im Verwaltungsrecht. Der Prüfer hat diese Kenntnisse nicht.

## 2.12. Anerkennung von im Ausland ausgebildeten Assistenzhunden (§ 26)

Geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen im Ausland ausgebildete Assistenzhunde in Deutschland von den zuständigen Landesbehörden anerkannt werden. Der Mensch mit Behinderung muss seinen Wohnsitz in Deutschland haben, Bedarf für einen Assistenzhund haben und nachweisen, dass der Assistenzhund gemeinsam mit ihm von einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich oder untergesetzlich anerkannten Stelle im Ausland erfolgreich geprüft wurde. Ab dem 1. Januar 2023 muss der Antragsteller zudem nachweisen, dass Ausbildungs- und Prüfungsinhalt nach ausländischem Recht gleichwertig ist mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK schlägt vor, die Regelung klarer zu formulieren, so dass die Regelung nicht dadurch umgangen wird, dass Assistenzhunde im Ausland ausgebildet und geprüft werden und erst danach an in Deutschland lebende Menschen mit Behinderung abgegeben werden. Festzulegen wäre danach zum Beispiel, dass jemand „zum Zeitpunkt der Prüfung seinen Wohnsitz in dem Land hatte, in dem die Prüfung abgenommen wurde“ und „zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung seinen Wohnsitz in Deutschland“ hat.

### **2.13. Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Nr. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 27)**

Menschen mit Behinderungen können für ihre bereits als Hilfsmittel anerkannten Assistenzhunde ebenfalls einen Ausweis und ein Abzeichen bei der zuständigen Behörde beantragen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Regelung. Ausweise und Abzeichen für Assistenzhunde sollten unabhängig davon, ob sie vorher schon als Hilfsmittel anerkannt sind, einheitlich sein und in der breiten Öffentlichkeit auch so wahrgenommen werden.

### **2.14. Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises (§ 28)**

Der Mensch mit Behinderung kann ab 12 Monaten vor Ablauf einer Anerkennung Verlängerung bis zu 18 Monate bei der zuständigen Behörde beantragen. Vorzulegen ist ein tierärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist. Gleiches gilt für die Gültigkeit von Ausweisen, die nach § 27 der Verordnung erteilt wurden (als Hilfsmittel anerkannte Assistenzhunde).

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Nach dem vorliegenden Verordnungstext gelten offenbar unterschiedliche Maßstäbe für die Verlängerung der Zertifizierung in § 23 und der Anerkennung und Gültigkeit der Ausweise in § 28 der Verordnung. Die Zertifizierung kann zweimal bis zu 12 Monate verlängert werden, die Verlängerung der Anerkennung und Gültigkeit des Ausweises nur einmalig bis zu 18 Monaten. Der Grund dafür ist unklar. Möglicherweise handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der im Sinne einer einheitlichen Regelung korrigiert werden sollte.

### **2.15. Rücknahme der Anerkennung (§ 29)**

Erhält die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes nicht mehr vorliegt, nimmt sie die Anerkennung mit Wirkung für die Zukunft zurück. Ausweis und Abzeichen sind der zuständigen Behörde zurückzugeben.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK verweist hierzu auf seine Ausführungen zu § 24 (Zurückziehung der Zertifizierung durch den Prüfer). Die Rücknahme der Anerkennung hat Einschränkungen der Teilhabe zur Folge. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Anhörungsrechte des behinderten Menschen und der Rechtsbehelf sind hier unbedingt zu regeln.

### **2.16. Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen (§ 31)**

Mit der Kennzeichnung nach Anlage 10 der Verordnung dürfen nur Assistenzhunde gekennzeichnet werden, die nach § 22 Abs. 1 zertifiziert oder nach § 25 oder § 26 der

Verordnung anerkannt sind oder von einem Träger der Sozialversicherung, Träger nach SGB IX § 6, Beihilfeträger, Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt sind.

Menschen die Ihre Zutrittsrechte mit Assistenzhund nach dem Behindertengleichstellungsgesetz wahrnehmen, müssen den Hund mit dem Abzeichen an Kenndecke, Hundegeschirr, Halsband oder in sonstiger Weise kennzeichnen. Ist der Hund nicht mit dem Abzeichen gekennzeichnet, kann auch der Ausweis vorgezeigt werden. Bis zum 31. Dezember 2024 reichen auch andere Abzeichen, ab 1. Januar 2025 muss das Abzeichen nach Anlage 10 der Verordnung verwendet werden.

Träger der Sozialversicherung, Träger nach SGB IX § 6, Beihilfeträger, Träger der Heilfürsorge oder private Versicherungsunternehmen, die einen Assistenzhund als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt haben, dürfen nach Abs. 4 der Regelung dem Halter ein Abzeichen aushändigen. Diese Berechtigung kann auf Dritte übertragen werden und gilt auch für Prüfer.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Unklar ist, warum die genannten Träger und private Versicherungsunternehmen ein Abzeichen aushändigen dürfen, nicht aber den dazugehörigen Ausweis. Es sollte einheitlich nur durch eine Stelle erfolgen.